

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BA/244/2019

Gegenstand der Vorlage:

Errichtung von Werbeanlagen zur Anbringung von Veranstaltungshinweisen entlang der Ortsdurchfahrt

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass sie zukünftig strikter gegen Werbeanlagen im direkten Umgriff zur Staatsstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt vorgehen wird. Hierbei wurde der Gemeinde deutlich gemacht, dass der Mindestabstand einer Werbeanlage außerhalb einer geschlossenen Ortschaft (von Ortstafel zu Ortstafel) entsprechend der Straßenverkehrsordnung 20 m vom Straßenrand betragen muss.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können, verboten.

Diese Vorgabe gilt sowohl für öffentlichen als auch privaten Grund.

Die Verwaltung schlägt vor, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Werbeanlagen zu errichten. Diese sollen ausschließlich für die Werbung von Veranstaltungen des Marktes Bürgstadt sowie der örtlichen Vereine genutzt werden. Denkbar auch in Ausnahmefällen und auf vorherigen Antrag für Fremde.

Die Werbeanlage ist mobil und würde nur im entsprechenden Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung aufgestellt.

Geplante Standorte:

- Ortseinfahrt von Freudenberg kommend - Anhöhe Weingut Sturm
- Ortseinfahrt von Eichenbühl kommend – Grenzbereich Autohaus Wolfert/REWE
- REWE-Kreisel

Lt. Angebot der Firma Herbert Schmitt Metallbau in Bürgstadt kostet eine Werbeanlage (Maße: 350 cm breit und 200 cm hoch) in verzinkter Ausführung Brutto 708,05 €.

Hinzu kommen noch die Kosten für die jeweiligen Bodenhülsen (80 cm) sowie die Fundamentarbeiten durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes.

Im Vergleich kostet ein handelsüblicher Bauzaun (Maße: 350 cm breit und 200 cm hoch) inkl. Betonfüße ca. Brutto 75,00 €).